

Richtigkeit im Ergebnis der zusammenfassenden Betrachtung und Würdigung der erhobenen Beweise bestätigt wird.

Die angefochtene Entscheidung wird auf folgende in ihrer Begründung getroffene Feststellung gestützt: „Aus der polizeilichen Vernehmung des Geschädigten ergibt sich, daß die Aktentasche einen Damenschirm enthielt und der Gesamtwert auf etwa 70 Mark beziffert werden muß.“ Sie beruht daher auf einer Verletzung der dem Gericht gemäß § 23 Abs. 1 StPO obliegenden Pflicht, alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

Überdies ist die obige Feststellung des Kreisgerichts sachlich unzutreffend, weil eine „polizeiliche Vernehmung“ des Geschädigten — worunter eine den Erfordernissen der §§ 32 ff. StPO entsprechende Zeugenvernehmung durch das Untersuchungsorgan verstanden werden muß — ausweislich des Akteninhalts nicht erfolgt ist. Vielmehr hat der Geschädigte lediglich eine Strafanzeige zu Protokoll des Untersuchungsorgans erklärt und einen schriftlichen Antrag auf Verurteilung zum Schadenersatz gestellt.

Die Anzeige eines Geschädigten darf jedoch im Hinblick auf ihre andersgeartete verfahrensrechtliche Zweckbestimmung nicht — wie in vorliegender Sache geschehen — der Zeugenvernehmung eines Geschädigten gleichgesetzt werden. Als eine spezifische Form der Mitteilung i. S. der §§ 92, 93 StPO wird die Anzeige dadurch charakterisiert, daß der Anzeigende in Kenntnis der ungefähren oder möglichen strafrechtlichen Relevanz seiner Mitteilung in der Regel ein Strafverfolgungsverlangen zum Ausdruck bringen, zur Strafverfolgung beitragen oder einer gesetzlichen Pflicht zur Anzeigenerstattung nachkommen will (StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 92 [S. 140]).

Ihre Erstattung ist an keine Formvorschrift gebunden (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 StPO). Demgegenüber wird die Zeugenaussage dadurch gekennzeichnet, daß der Zeuge in Erfüllung einer ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflicht vor dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht unter Beachtung bestimmter, im Gesetz bezeichneter Formvorschriften unbeeinflusst Erklärungen über von ihm gemachte Wahrnehmungen abgibt, die für die rechtliche Beurteilung eines von dritten Personen gezeigten Verhaltens von Bedeutung sein können, so daß an den Inhalt einer Zeugenvernehmung höhere Anforderungen als an eine Anzeige gestellt werden müssen. Diese gegenüber der Anzeige unterschiedliche Qualität der Zeugenaussage kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Zeugenaussage als ein wichtiges Beweismittel des sozialistischen Strafprozesses in § 24 Abs. 1 StPO ausdrücklich aufgeführt wird, während das hinsichtlich der Anzeige nicht der Fall ist. Eine Anzeige kann zwar als „Aufzeichnung“

i. S. der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 4 und 49 Abs. 2 StPO auch Beweismittel im Strafverfahren sein. Entsprechend den das Strafverfahrensrecht bestimmenden Grundsätzen der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit der Hauptverhandlung dürfen jedoch Anzeigen im Gerichtsverfahren anstelle einer Zeugenvernehmung *a u s n a h m s w e i s e* nur unter den in § 225 Abs. 2 StPO bezeichneten Voraussetzungen als Beweismittel Verwendung finden. Hierbei ist die Beweiskraft einer Anzeige im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln sorgfältig zu prüfen und zu beachten, daß durch die Verlesung noch nicht die Richtigkeit des Inhalts der Anzeige bewiesen, sondern die Anzeige nur zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wird.

In vorliegender Sache hätte jedoch selbst bei Bejahung

des Vorliegens der in § 225 Abs. 1 Ziff. 2 StPO bezeichneten Voraussetzungen (Erscheinen des Zeugen zur Hauptverhandlung für längere Zeit infolge Krankheit ausgeschlossen) eine gemäß § 225 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung vorgenommene Verlesung dieser Anzeige als „Aufzeichnungen über Äußerungen eines Zeugen“ schon deshalb nicht als Beweis dienen können, weil der Inhalt der vom Geschädigten T. zu Protokoll erklärten Anzeige keine Angaben zum Wert der entwendeten Aktentasche, zu ihrem Inhalt und zur Höhe des hervorgerufenen Schadens enthält. Diesbezügliche Angaben, die sich aber in der Bezeichnung „Aktentasche, Damenschirm“ und „Wert etwa 70 Mark“ erschöpfen, finden sich lediglich in den auf dem Formblatt der Anzeige angebrachten, dem Anzeigeninhalt vorangehenden, jedoch nicht von der Unterschrift des Geschädigten T. getragenen Vermerken in den Spalten „Wert/Schaden“ und „Gegenstand“ sowie in dem schriftlichen Schadenersatzantrag. Soweit es die vorbezeichneten Angaben im Schadenersatzantrag angeht, waren diese zu unvollständig, um durch die gemäß § 225 Abs. 2 StPO im obigen Sinne möglicherweise vorzunehmende Verlesung dieses Antrags in der Hauptverhandlung als Beweis dienen zu können.

Auch aus den vorgenannten Gründen hätte das Kreisgericht, nachdem der Zeuge T. mitgeteilt hatte, daß er nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen wird, gemäß § 260 Abs. 1 StPO von der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens Abstand nehmen müssen, weil eine sofortige Verhandlung nicht möglich war.

Die angefochtene Entscheidung beruht schließlich auch insoweit auf einer Gesetzesverletzung, als die ihr zugrunde gelegten, im Zusammenhang mit den beiden Vorstrafen des Angeklagten bedeutsamen Umstände ungenügend aufgeklärt und unrichtig festgestellt wurden (§ 222 StPO) und demzufolge auf eine den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) nicht gerecht werdende Strafe erkannt wurde (*wird ausgeführt*).

Eine gerechte Strafzumessung setzt bei einem wiederholt, wenn auch nicht einschlägig vorbestraften Täter, der innerhalb einer aus einer vorangegangenen Bestrafung noch laufenden Bewährungszeit eine erneute Straftat begeht, die Beziehung und Verwertung des Inhalts der entsprechenden Vorstrafenakte voraus.

Dem Protestvorbringen ist daher zu folgen, wenn die unterlassene Beziehung der Vorstrafenakte und die daraus resultierende nicht überzeugende Strafzumessung gerügt werden. Der Umstand, daß die Vorstrafenakte nicht mit dem Antrag des Staatsanwalts auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren vorgelegt und ihre Beziehung auch durch das Kreisgericht nicht veranlaßt wurde, hätte zugleich ein weiterer Grund dafür sein müssen, von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 260 Abs. 1 StPO Abstand zu nehmen, weil auch insoweit die sofortige, den gesetzlichen Erfordernissen einer umfassenden Sachaufklärung entsprechende Verhandlung nicht möglich war.

Das Kreisgericht wird nunmehr die Sache in entsprechender Anwendung des § 260 Abs. 1 StPO durch unanfechtbaren Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben und im Falle der Einreichung einer neuen Anklageschrift bei der weiteren Verfahrensdurchführung die vorstehend gegebenen Hinweise zu beachten haben.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung legt zutreffend den Zweck des beschleunigten Verfahrens dar und gibt Hinweise für die Prüfung der Voraussetzungen sowie für die Durchführung dieser Verfahrensart.

Die Darlegungen zum Inhalt einer Anzeige und ihrer möglichen Verwendung als Beweismittel bedürfen jedoch folgender Ergänzung: Bei Strafverfahren mit